



VMPA Verband der Materialprüfungsanstalten e.V.

**Markensatzung
und
Durchführungsbestimmungen
für die Verleihung und Führung
des Markenzeichens für
Mitglieder des
VMPA Verband der Materialprüfungsanstalten e.V.**

Markensatzung für Mitglieder des VMPA Verbandes der Materialprüfungsanstalten e.V.

§ 1

Der Verband der Materialprüfungsanstalten e.V., im folgenden VMPA genannt, hat seinen Sitz in 10179 Berlin, Littenstraße 10, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Der VMPA vertritt gemäß § 2 seiner Satzung die Interessen von unabhängigen und unparteilichen Organisationen (third parties), die im Konformitätsbewertungs- und Prüfungsbereich tätig sind.

Der VMPA vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach außen. Dabei stellt er gegenüber der Wirtschaft, der Politik und den Verwaltungen seine Mitglieder als stets kompetente, vertrauenswürdige, seriöse und kundenorientierte Dienstleister im Konformitätsbewertungs- und Prüfungsbereich dar.

Der VMPA unterstützt seine Mitglieder bei Kooperation und Bündelung von Leistungen, um fachlich und territorial in größeren Feldern als in ihren ursprünglichen tätig zu werden.

§ 3

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so führt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte allein.

§ 4

Zur Verwirklichung der Zielsetzung, die satzungsgemäße Aufgabe als Dienstleister im unter § 2 genannten Bereich zu symbolisieren und die Wiedererkennung seiner Verbandsmitglieder unter dieser gemeinsamen Zielstellung zu erhalten und zu fördern, bedient sich der VMPA eines Markenzeichens für den Verband, das seit dem 25.02.20215 wie folgt abgebildet



unter der Nr. 30 2014 045 903 im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen ist.

§ 5

Der VMPA gestattet seinen Mitgliedern die Verwendung seines Markenzeichens. Die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Markenzeichens sind anzuwenden. Für jede darüber hinaus gehende Benutzung des Markenzeichens ist jedoch vor Verwendung die ausdrückliche Einwilligung des VMPA für diese Art der Benutzung einzuholen.

§ 6

Der VMPA übernimmt die Verpflichtung, irgendwelche Störungen oder Markenzeichenverletzungen, welche dritte Personen oder Firmen den Verbandsmitgliedern und deren Mitgliedern in der Führung des Markenzeichens bereiten, gegen diese Dritten zu verfolgen.

Die Zeichenbenutzer sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gekommenen Verstöße gegen den Schutz des Markenzeichens unverzüglich dem VMPA mitzuteilen.

§ 7

Die den Verbandsmitgliedern gewährte Befugnis zur Führung des Markenzeichens gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband.

Nach Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds ist jede weitere Benutzung des Markenzeichens - gleich wie und wo - immer mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft zu unterlassen, ohne dass dem bisherigen Zeichenbenutzer irgendeine Entschädigung zu zahlen ist oder ein Schadensersatzanspruch zusteht.

§ 8

Die dem einzelnen Markenzeichenbenutzer gewährte Befugnis zur Führung des Markenzeichens darf nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden. In gleicher Weise ist es unzulässig, die Befugnis zur Führung des Markenzeichens, sofern sie auf einzelne Niederlassungen und/oder Betriebsstätten beschränkt ist, auf andere Niederlassungen und/oder Betriebsstätten zu übertragen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und die Durchführungsbestimmungen rechtfertigen den fristlosen Entzug des Zeichenbenutzungsrechtes.

§ 10

In jedem Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die §§ 7-8 dieser Markensatzung und gegen die Durchführungsbestimmungen sowie Prüfbestimmungen wird auf Abschnitt V der Durchführungsbestimmungen verwiesen.

§ 11

Streitigkeiten aus dem Vertrag und seinen Anlagen sollen außergerichtlich geschlichtet werden. Es steht jeder Partei frei, ein ordentliches Gericht anzurufen. In diesem Falle ist Berlin Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Berlin.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Markenzeichens für Mitglieder des VMPA

I. Prüfungsunterlage

Die Prüfungsunterlage für das Markenzeichen besteht aus den Aufnahmebestimmungen und besonderen Kriterien für die Mitgliedschaft im VMPA entsprechend § 3(2) der Satzung des VMPA.

II. Voraussetzungen der Verleihung

1. Der VMPA gibt unabhängigen und unparteilichen Konformitätsbewertungsstellen, technisch-wissenschaftlichen Instituten, Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen auf dem Gebiet der Konformitätsbewertung und Prüfung unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, das Markenzeichen für Mitglieder des VMPA zu führen.

Unabhängig von dem Verfahren zur Führung des Markenzeichens „Mitglied im VMPA“ können Mitglieder und Nicht-Mitglieder auch die vom VMPA vergebenen Prüfzeichen „VMPA Betonprüfstelle W“, „VMPA anerkannte Betonprüfstelle“ und „VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109“ nach gesonderten Verfahren beantragen.

Als zusätzliche gemeinsame Kriterien für die Mitgliedschaft im VMPA gelten u. a. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Konformitätsbewertung und Prüfung sowie die Mitwirkung bei der Erarbeitung technisch-wissenschaftlicher Spezifikationen und Regeln.

2. Ein formloser Antrag mit ausführlicher Selbstauskunft ist schriftlich an den Vorstand des VMPA zu richten, der die in den Prüfbestimmungen vorgeschriebene Evaluierung veranlasst. Zur Evaluierung gehören insbesondere der Abgleich der Selbstauskunft mit der Forderung nach Erfüllung zusätzlich festgelegter besonderer Kriterien für die Mitgliedschaft, ggf. eine Begehung der antragstellenden Einrichtung durch hierzu vom Vorstand beauftragte Mitglieder sowie ggf. ein Fachgespräch mit der Leitung der antragstellenden Einrichtung.

3. Anfallende Prüfkosten werden vom VMPA getragen.

4. Grundlage der Verleihung des Markenzeichens ist ein schriftliches positives Votum aller Mitglieder des Vorstands des VMPA.

5. Bei positivem Ergebnis erfolgt der Abschluss des Aufnahmeverfahrens in Form einer Urkunde (siehe Muster), die zur Führung des Markenzeichens und des Namens „Mitglied im VMPA / Member of VMPA“ berechtigt. Die Urkunde ist 5 Jahre gültig, sofern Mitgliedschaft besteht.

6. Wird der Aufnahmeantrag nach abschließender Prüfung durch den Vorstand abgelehnt, erfolgt keine Angabe von Gründen.

7. Die Voraussetzungen der Verleihung müssen ständig erfüllt werden. Dies wird durch eine regelmäßige Evaluierung mit erneuter Abfrage der Selbstauskunft im Rhythmus von 5 Jahren gewährleistet.

8. Der VMPA übergibt mit der Urkunde „Mitglied im VMPA“ die Verpflichtung, wesentliche Veränderungen in der Mitgliedseinrichtung wie Wechsel in der Leitung, Änderungen der Rechtsform und der Adresse dem VMPA unverzüglich mitzuteilen.

III. Markenzeichen-Benutzung

1. Die Verwendung des Markenzeichens auf Briefbögen, in Berichten, Zertifikaten u. ä. und bei Selbstdarstellungen des Mitglieds, wie bspw. auf der Homepage, entsprechenden Druckerzeugnissen wie Flyer u. ä. oder auf Messeständen ist erlaubt. Eine Verwendung des Markenzeichens in unmittelbarer Kombination mit anderen Marken (Individual-, Kollektivmarken) oder als Bestandteil einer Marke ist nur nach Genehmigung durch den VMPA gestattet. Für alle weiteren Verwendungen ist ebenfalls die Genehmigung des VMPA einzuholen.

2. Falls das Markenzeichen entzogen wird, erlöschen die Rechte aus dem Zeichenbenutzungsvertrag. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Markenzeichen zu benutzen, auf andere Weise seine Beendigung findet.

3. Unverzüglich nach Erlöschen oder Entzug des Markenzeichens ist jeder weitere Einsatz des vorhandenen Kennzeichnungsmaterials mit dem Markenzeichen untersagt.

IV. Überwachung

1. Der VMPA und/oder seine Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Markenzeichens zu überprüfen.

2. Jeder Markenzeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um selbstverantwortlich sicherzustellen, dass die Bestimmungen gleich bleibend eingehalten werden.

Er hat sich an den regelmäßig alle 5 Jahre stattfindenden Evaluierungen durch die Abgabe der Selbstauskunft an den VMPA zu beteiligen, die dazu notwendigen Aufzeichnungen sorgfältig zu führen und mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

V. Ahndung von Verstößen

1. Mitglieder im VMPA, die gegen Abschnitt III oder IV verstoßen, können verwarnet werden.

2. Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis 1000 € für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, an den VMPA zu zahlen.

3. Vor allen Maßnahmen ist das Mitglied im VMPA zu hören.

VI. Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen sind vom VMPA anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, benötigen zu ihrer Wirksamkeit das vorherige Einverständnis des VMPA-Vorstandes. Sie treten in Kraft, sobald sie vom VMPA schriftlich den Zeichenbenutzern mitgeteilt worden sind.